



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 01. März 2008.

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen Peter Haselmayr-PH Stage Crew, nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet, und eines Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die AGB dem Auftraggeber vor erstmaliger Auftragsdurchführung zu übermitteln, sodass deren Gültigkeit ab diesem Moment besteht. In der Regel erfolgt diese Übermittlung per Internet oder Email. Der Auftraggeber hat diese, soweit keine Sonderregelungen in schriftlicher Form vorliegen, in vollem Umfang zu akzeptieren.

2 Vertragsgegenstand

Als Gegenstand des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten die in der jeweiligen Auftragsbestätigung beschriebenen Dienstleistungen. Die Auftragsbestätigung ist schriftliche auszufertigen.

Die Dienstleistungen des Auftragnehmers umfassen dabei in diesem Segment hauptsächlich projektbegleitende Arbeiten.

3 Rechtstellung der Vertragspartner

Grundsätzlich werden Verträge nur mit volljährigen und zeichnungsberechtigten Personen durchgeführt.

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser zur Durchführung des Auftrages fallweise auch mit Kooperationspartner und selbstständigen Dienstleistern arbeitet. Diese haben keine Entscheidungsbefugnis gegenüber dem Auftraggeber. Diese liegt einzig bei der durch den Auftragnehmer benannten Ansprechperson.

4 Vertragsdurchführung

Bis zur Leistung einer schriftlichen Bestätigung über die Annahme eines Auftrags behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Abstand von der Annahme eines Auftrages zu nehmen. Ebenso behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht gilt insbesondere im Zusammenhang mit kurzfristigen bis sehr kurzfristigen Auftragsanfragen.

Der Auftragnehmer behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Durchführung eines Auftrages abzulehnen oder abubrechen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Solche Gründe können unter anderem sein:

- gravierende Sicherheitsbedenken in Angelegenheiten welche in die Zuständigkeit oder Verantwortung des Auftraggebers fallen,
- ungeeignete oder den Sicherheitsvorschriften zuwiderlaufende Beschaffenheit des zur Verfügung gestellten Materials,

- ungeeignete Gegebenheiten und/oder eingeschränkte Erreichbarkeit des Auftragsortes,
- juristische, ethische oder moralische Bedenken im Bezug auf Anweisungen des Auftraggebers, der vom Auftraggeber benannten Ansprechpersonen oder des dem Auftraggeber verbundenen Personals,
- gravierendes Abweichen von den im Zusammenhang mit der Auftragsanfrage oder -erteilung formulierten Informationen zu einem Auftrag,
- Verstöße gegen die Zahlungsvereinbarungen, Nichteinhaltung von Zahlungszielen oder Nichteinhaltung von vereinbarten Teilzahlungen.

Die Feststellung einer oder mehrerer dieser Gründe erfolgt durch den Auftragnehmer in Korrespondenz mit dem Auftraggeber. Als Kenntnisnahme einer Feststellung gilt bereits die mündliche Mitteilung vor Zeugen. Eine schriftliche Ausfertigung erfolgt ehe baldigst. Im Fall eines Auftragabbruchs aus einem oder mehreren der genannten Gründe werden die bereits erbrachten Dienstleistungen gemäß geltender Tarifordnung in Rechnung gestellt.

5 Tarife

Die aktuellen Tarife der einzelnen Angebotssparten sind der jeweils gültigen Tarifliste zu entnehmen.

Für die im Folgenden angeführten Kalendertage gelten gesonderten Tarife wie folgt:

- 24.12. von 00:00 bis 12:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 50%,
- 24.12. von 12:00 bis 24:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 100%
- 25.12. von 00:00 bis 24:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 50 %
- 31.12. von 00:00 bis 12:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 50%,
- 31.12. von 12:00 bis 24:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 100%
- 01.01. von 00:00 bis 12:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 100%
- 01.01. von 12:00 bis 24:00 jeweiliger Standardtarif der Angebotssparten zzgl. 50%

Soweit keine anders gelagerten Vereinbarungen existieren besteht grundsätzlich ein Buchungsminimum, bzw. ein der Abrechnung zugrunde liegendes Minimum von drei (3) Arbeitsstunden je Anfahrt/ Arbeitsantritt.

Sollten in diesem Punkt Sondervereinbarungen getroffen werden, so sind diese in schriftlicher Form bei Auftragserteilung auszufertigen.

6 Aufschläge

Bei kurzfristiger bis sehr kurzfristiger Auftragserteilung werden, falls nicht anders vereinbart, folgende Aufschläge verrechnet:

- Bei Auftragserteilung, Buchung und/ oder Zusatzbestellungen nicht früher als 5 Kalendertage vor geplantem Arbeitsbeginn ohne Voraviso werden im Regelfall 50% Aufschlag verrechnet.
- Bei Auftragserteilung, Buchung und/ oder Zusatzbestellungen am Arbeitstag selbst werden im Regelfall 100% Aufschlag verrechnet.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei kurzfristigen bis sehr kurzfristigen Aufträgen, Buchungen und/ oder Zusatzbestellungen keine Garantie seitens des Auftragnehmers für die Übernahme eines Auftrages gegeben werden kann.

Sollten in diesem Punkt Sondervereinbarungen getroffen werden, so sind diese in schriftlicher Form bei Auftragserteilung auszufertigen.

7 Transportkosten

Bei Auftragsorten außerhalb von Linz (es gilt die Gemeindegrenze der Stadt Linz) hat der Auftraggeber einen Fahrtkostenanteil zu entrichten.

- PKW je gefahrenem km € 0,40 zum Transport von maximal 4 Personen
- VAN/ Kleintransporter je gefahrenem km € 0,70 zum Transport von maximal 9 Personen
- Im Falle eines Transports von mehr als 9 Personen erfolgt die Berechnung in der jeweils den Umständen am dienstlichsten Variante. Es wird darauf Bedacht genommen, sowohl die Kosten so gering wie möglich zu halten als auch terminlichen Erfordernissen in der praktikabelsten Weise gerecht zu werden.

Für Materialtransporte mit dem Kleintransporter werden je gefahrenem km € 0,70 in Rechnung gestellt.

Die Möglichkeit Materialtransporte durchzuführen entsteht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen (etwa Verfügbarkeit eines den Anforderungen genügenden KFZs oder eines entsprechend geschulten Mitarbeiters) sowie nach Maßgabe externer Faktoren wie Verkehrssituation oder Wetterlage.

Sollten in diesem Punkt Sondervereinbarungen getroffen werden, so sind diese in schriftlicher Form bei Auftragserteilung auszufertigen.

8 Zahlungsfrist und Verrechnung

Die Zahlungsfrist endet 7 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem aktuellen Diskontsatz der Hausbank verrechnet. Für jede Zahlungsaufforderung werden pauschal € 7,- Mahnspesen in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, Aufträge direkt nach Fertigstellung in bar abzurechnen. In diesem Sinn können ebenso je nach Vereinbarung entsprechende Teilabrechnungen und -zahlungen vorgenommen und verlangt werden. Bei umfangreichen, mitunter einen längeren Zeitraum umfassenden Projekten kann auch die Leistung von Akontozahlungen verlangt werden.

9 Ausfall, Rücktritt, Storno

Für Projekte und Aufträge deren Gesamtdauer zwei Wochen nicht übersteigt gilt folgende Regelung: Ein Rücktritt des Auftraggebers bis 14 Tage vor Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn wird ohne Stornokosten zur Kenntnis genommen. Bis dahin durchgeführte Planungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn werden 25% des Auftragsvolumens, am Tag vor Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn werden 50% des Auftragsvolumens, und am oder ab dem Tag des Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn werden 100% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.

Für Projekte und Aufträge deren Gesamtdauer zwei Wochen übersteigt gilt folgende Regelung: Ein Rücktritt des Auftraggebers bis 30 Tage vor Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn wird ohne Stornokosten zur Kenntnis genommen. Bis dahin durchgeführte Planungsarbeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn werden 25% des Auftragsvolumens, bei einem Rücktritt innerhalb von 7 Tagen bis einschließlich einem Tag vor Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn werden 50% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt. Bei einem Rücktritt am Tag des oder nach dem Arbeitsbeginn/ Auftragsbeginn werden für Arbeiten der laufenden Kalenderwoche 100% des Auftragsvolumens, für Arbeiten der darauf folgenden Kalenderwoche 75% des Auftragsvolumens, für Arbeiten der als zweites folgenden Kalenderwoche 50%, für Arbeiten der als drittes folgenden Kalenderwoche 25% des Auftragsvolumens, für Arbeiten der als viertes darauf folgenden Kalenderwoche und den daran anschließenden Zeitraum 10% des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.

Diese Regelung gilt auch bei nur partieller Stornierung von Aufträgen oder Auftragsinhalten und ist auf die betreffende Aspekte des Auftrags anzuwenden.

Es gelten die in Punkt 8 der vorliegenden AGB festgelegten Zahlungsbedingungen.

Sollten in diesem Punkt Sondervereinbarungen getroffen werden, so sind diese in schriftlicher Form bei Auftragserteilung auszufertigen.

10 Haftung

Haftungsansprüchen des Auftraggebers werden, sofern diese nicht aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Agieren des Auftragnehmers entstehen oder durch solches begründet sind, ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Haftungsausschluss auch insbesondere im Zusammenhang mit dem Inbetriebsetzen und Bedienen von Maschinen und Gerätschaften, welches durch den Auftraggeber verlangt und/ oder welche dazu durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gilt. Weiters ist der Auftragnehmer in diesem Sinn von Ansprüchen des Auftraggebers bezüglich Gewinnentgang schadlos zu halten.

11 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen, Absprachen oder von den AGB abweichende Übereinkommen haben ausschließlich in Schriftform Gültigkeit und bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Linz.